

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Espelkamp und dem Kreis Minden-Lübbecke
über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschauen der Stadt Espelkamp

Präambel

Die Städte Lübbecke, Pr. Oldendorf, Petershagen und Rahden sowie die Gemeinden Hille, Hüllhorst und Stemwede haben jeweils mit dem Kreis Minden-Lübbecke eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschau geschlossen. Die an dieser Kooperation jeweils beteiligten Städte und Gemeinden tragen die Kosten, die dem Kreis Minden-Lübbecke für die Durchführung der Aufgaben entstehen. Diese Kooperation kann durch den Beitritt weiterer Kommunen aus dem Kreis Minden-Lübbecke erweitert werden. Vor diesem Hintergrund schließen

die Stadt Espelkamp, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Henning Vieker, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

und

der Kreis Minden-Lübbecke, vertreten durch die Kreisdirektorin Frau Cornelia Schöder, Portastraße 13, 32423 Minden

aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschau nach § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Der Kreis Minden-Lübbecke verpflichtet sich, für die Stadt Espelkamp die ihr nach § 26 BHKG obliegende Aufgabe der Brandverhütungsschau durchzuführen (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG). Die Rechte und Pflichten der Stadt Espelkamp als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Kreis Minden-Lübbecke vor und stellt es der Stadt Espelkamp zur Verfügung.

§ 3 a

Die dem Kreis Minden-Lübbecke durch die Durchführung der Brandverhütungsschau entstehenden Kosten werden dem Kreis nach Maßgabe des § 3b von der Stadt Espelkamp erstattet. Die Stadt Espelkamp erhebt nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG für die Durchführung der Brandverhütungsschau Gebühren aufgrund einer von ihr zu erlassenden Satzung und nimmt die Gebühreneinzahlung wahr. Die Gebühren sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Zu diesem Zweck beschließt die Stadt Espelkamp eine unter den bisherigen an der Kooperation Beteiligten abgestimmte übereinstimmende Gebührensatzung. In Höhe der entstandenen Gebühren sind an den Kreis Minden-Lübbecke vierteljährlich Erstattungsbeträge abzuführen.

§ 3 b

- (1) Die durch die entstandenen Gebühren zum Ende eines Jahres nicht gedeckten Kosten sind auf alle Städte und Gemeinden, für die Brandverhütungsschauen durchgeführt werden und mit denen hierzu eine gültige öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen wurde, umzulegen.
- (2) Der Anteil der Umlage, den die Stadt Espelkamp und die weiteren an der Kooperation beteiligten Städte und Gemeinden jeweils zu zahlen haben, wird zu 2/3 auf der Grundlage der zum 30.06. des jeweiligen Jahres fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen – IT.NRW – und zu 1/3 nach der Fläche dieser Kommune(n) vom Kreis Minden-Lübbecke ermittelt und innerhalb des Folgejahres festgesetzt.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach 5 Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

Der Kreis Minden-Lübbecke ist dazu berechtigt, mit weiteren Städten und Gemeinden des Kreises Minden-Lübbecke öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Durchführung der Aufgaben der Brandverhütungsschau (sog. Mandat) abzuschließen.

§ 6

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit diese Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2023.

Minden, den

Kreis Minden-Lübbecke

i.V. Cornelia Schöder
(Kreisdirektorin)

Lutz Freiberg
(Dezernent)

Espelkamp, den

Stadt Espelkamp

Dr. Henning Vieker
(Bürgermeister)

Matthias Tegeler
(Fachbereichsleiter)